



**EUROPEAN JUDO UNION**

# **Statuten**

*Version 14. Okt. 2024*

BESCHLOSSEN VON DEN MITGLIEDERN DER EJU PER 14. OKTOBER 2024

# STATUTEN

## Inhalt

PRÄAMBEL: .....	2
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	2
2. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH .....	3
3. ZWECK .....	4
4. MITTEL DES VERBANDES .....	4
5. STRUKTUR .....	7
6. MITGLIEDSCHAFT .....	8
7. TEILNAHME AN WETTBEWERBEN UND MEDIZINISCHE KODEXE .....	9
8. OFFIZIELLE SPRACHEN .....	9
9. EJU-ORGANE .....	9
10. DER ORDENTLICHE KONGRESS .....	10
11. AUßERORDENTLICHER KONGRESS .....	14
12. BERATUNGEN UND BESCHLÜSSE BEI ORDENTLICHEN UND AUßERORDENTLICHEN KONGRESSEN .....	15
13. VORSTAND .....	15
14. PRÄSIDIUM .....	18
15. PRÄSIDENT .....	19
16. GENERALSEKRETÄR .....	20
17. GENERALSCHATZMEISTER .....	21
18. VIZEPRÄSIDENTEN .....	22
19. VIZEPRÄSIDENT FÜR SPORT .....	22
20. VIZEPRÄSIDENT FÜR AUSBILDUNG .....	22
21. VIZEPRÄSIDENT FÜR MARKETING .....	23
22. DIREKTOREN .....	23
23. VON DER EJU ORGANISIERTE UND ANERKANNTE VERANSTALTUNGEN .....	24
24. DER GEIST DES JUDO .....	24
25. RECHNUNGSLEGUNGSPERIODE .....	24
26. MITGLIEDSBEITRÄGE .....	24
27. RECHNUNGSPRÜFUNG .....	25
28. GRADE UND „DAN“-GRADE .....	25
29. EJU-EHRUNGEN UND -AUSZEICHNUNGEN .....	26
30. ÄNDERUNG DER STATUTEN .....	26
31. SPEZIFISCHE REGELUNGEN .....	26
32. AUSSCHLUSS, AUSSCHIEDEN, SUSPENDIERUNG .....	27
33. SCHIEDSGERICHT .....	29
34. AUFLÖSUNG .....	29

## Präambel:

Judo wurde 1882 von Professor Jigoro Kano entwickelt. Als eine aus der Kampfkunst abgeleitete Erziehungsmethode wurde Judo 1964 zu einer offiziellen olympischen Disziplin erhoben.

Judo ist eine hochgradig genormte Sportart, bei der der Geist den Ausdruck des Körpers kontrolliert und so zur geistigen Erziehung des Individuums beiträgt.

Neben Wettbewerben und Kämpfen besteht Judo auch aus technischer Recherche, dem Üben der Kata, Selbstverteidigungsarbeit, körperlicher Vorbereitung und der Schärfung des Geistes. Judo ist der Weg der höchsten bzw. effizientesten Nutzung der körperlichen und geistigen Energie. Durch das Training in den Angriffs- und Verteidigungstechniken des Judo fördert der Übende seine körperliche und geistige Kraft und verkörpert allmählich die Essenz des Weges des Judo. Das ultimative Ziel der Judo-Disziplin ist es also, als Mittel zur Selbstvervollkommnung genutzt zu werden, um von da an einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten.

Als eine Disziplin, die sich von den Traditionen der Vorfahren ableitet, wurde Judo von seinem Meistergründer als eine eminent moderne und fortschrittliche Aktivität entworfen.

## 1. Begriffsbestimmungen

### 1.1. Statuten

Der Begriff „Statuten“ bezeichnet die Gesamtheit aller in diesem Dokument enthaltenen, ordnungsgemäß genehmigten Bestimmungen. Die Präambel ist integraler Bestandteil der Statuten. Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten.

### 1.2. IJF

Die International Judo Federation, nachstehend kurz „IJF“ ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Budapest, Ungarn. Die IJF und ihre Gebarungen unterliegen ihren Statuten und dem ungarischen Recht. Die IJF wird vom Internationalen Olympischen Komitee als Organ für die Organisation, Verbreitung und Vertretung des Judosports bei Olympischen Spielen anerkannt.

### 1.3. EJU

Die European Judo Union, nachstehend kurz „EJU“, wurde am 28. Juli 1948 in London gegründet. Die EJU ist ein nach österreichischem Recht gegründeter Verein -und einer jener fünf kontinentalen Verbände, die die IJF bilden. Der EJU obliegt die Umsetzung der Richtlinien der IJF und des Internationalen Olympischen Komitees (nachstehend kurz „IOC“) in Europa. Die EJU setzt sich aus nationalen Judoverbänden und -vereinen zusammen, die durch ihre jeweiligen Nationalen Olympischen Komitees offiziell anerkannt sind. Die EJU ist eine unpolitische und gemeinnützige Organisation. Sie distanziert sich von jeglicher Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Geschlecht oder Politik und betreibt alle Aspekte des Sports unter Beachtung und Wahrung der Menschenrechte.

Die Haftung der EJU als IJF-Mitglied ist beschränkt.

#### 1.4. Kongress

Der Begriff „Kongress“ bezeichnet jeden ordentlichen oder außerordentlichen Kongress der EJU und entspricht der Mitgliederversammlung gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz 2002 (nachstehend kurz „VerG“).

#### 1.5. Vorstand

Der Begriff „Vorstand“ bezeichnet den Vorstand der EJU.

#### 1.6. Präsidium

Der Begriff „Präsidium“ bezeichnet das Präsidium der EJU.

#### 1.7. Nationaler Verband

Der Begriff „Nationaler Verband“ bezieht sich auf ein Mitglied der EJU und der IJF.

#### 1.8. Land

Ein „Land“ ist ein unabhängiger Staat, der von der internationalen Gemeinschaft anerkannt ist und über ein Olympisches Komitee, eine Flagge und eine Nationalhymne verfügt.

#### 1.9. Präsident

Der Begriff „Präsident“ bezeichnet den Präsidenten der EJU.

#### 1.10. Vizepräsident

Der Begriff „Vizepräsident“ bezeichnet eine(n) der VizepräsidentInnen der EJU.

#### 1.11. Generalsekretär

Der Begriff „Generalsekretär“ bezeichnet den Generalsekretär der EJU.

#### 1.12. Generalschatzmeister

Der Begriff „Generalschatzmeister“ bezeichnet den Generalschatzmeister der EJU.

#### 1.13. Direktor

Der Begriff „Direktor“ bezeichnet eine(n) der DirektorInnen der EJU.

#### 1.14. Präsidialbüro

Der Begriff „Präsidialbüro“ bezeichnet jenen Ort, an dem sich das Büro des Präsidenten befindet, wobei die Auswahl dieses Standorts dem EJU-Präsidenten obliegt.

#### 1.15. Hauptverwaltung (Head Office)

Als „Hauptverwaltung“ (Head Office) wird der eingetragene Sitz der EJU bezeichnet, von dem aus die allgemeine Verwaltung der EJU unter der Leitung des Präsidenten und des Vorstandes geführt wird. Die Hauptverwaltung (Head Office) des EJU ist in Wien/Österreich.

## 2. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „European Judo Union“, kurz „EJU“ genannt und hat seinen Sitz in Wien/Österreich. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte geographische Gebiet von Kontinentaleuropa und die Tätigkeiten, die durch die IJF abgedeckt sind.

### 3. Zweck

- 3.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Judosports.
- 3.2. Die EJU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO und des § 4a Z 1 und Z 2 EstG. Die EJU ist nicht auf Gewinn gerichtet und beruht auf demokratischer Basis.

Die EJU verfolgt:

- 3.2.1. Die Umsetzung der Politik der IJF und des IOC in Europa.
- 3.2.2. Die Vereinigung aller europäischen Judoka und die Förderung der Beziehungen zwischen ihren nationalen Mitgliedsverbänden sowie den Schutz der Interessen des Judosports in ganz Europa.
- 3.2.3. Die Förderung der Ausübung des Judosports in ganz Europa in allen Bevölkerungsschichten, insbesondere unter Jugendlichen.
- 3.2.4. Die Förderung der Ideale und Ziele hinter der olympischen Bewegung.
- 3.2.5. Die Aufrechterhaltung der Moral im Sport.
- 3.2.6. Die Förderung Hilfsbedürftiger im Bereich des Judosports.
- 3.2.7. Die Abwehr von allfälligen Eingriffen von Dritten in die demokratischen Prozesse bei den Mitgliedsverbänden.

### 4. Mittel des Verbandes

- a) Für die Verwirklichung der Ziele vorgesehene Tätigkeiten (ideelle Mittel) sind:
  1. Die Entwicklung und Verbreitung des Trainings in der Sportart Judo über gesamt Europa für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen.
  2. Die Festlegung der technischen, sportlichen und organisatorischen Regeln in Zusammenarbeit mit der IJF und das Setzen von Maßnahmen, dass diese Regeln durchgesetzt werden sowie die Überprüfung der Regeln und Einreichung entsprechender Vorschläge bei der IJF.
  3. Die Überwachung der Judoaktivitäten in ganz Europa.
  4. Die Organisation bzw. Betreuung von europäischen Veranstaltungen und Veranstaltungen ihrer Mitglieder sowie die Unterstützung der IJF bei der Organisation anderer kontinentaler, internationaler und olympischer Veranstaltungen.
  5. Die Verbreitung der Ausübung des Judosports in ganz Europa in allen Bevölkerungsschichten, insbesondere unter Jugendlichen.
  6. Die Sicherstellung und die laufende Verbesserung der Qualität des Judotrainings in den Nationalen Verbänden.
  7. Die Beaufsichtigung und Vergabe von Graden, einschließlich der „Dan“-Grade und deren Übereinstimmung mit den EJU- und IJF-Regeln.
  8. Die Vertretung des europäischen Judo vor Dritten und Schlichtung jeglicher Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen Mitgliedsverbänden.
  9. Die Verbreitung des olympischen Gedankens.

10. Die einheitliche Festlegung erforderlicher Richtlinien und Bestimmungen, insbesondere für den Spitzen- und Breitensport.
11. Die Abhaltung von Veranstaltungen aller Art auf Europäischer Ebene. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Meisterschaften und Turniere
  - b) Trainingslager und Trainingscamps
  - c) Lehrgänge und Kurse
  - d) Kongresse und Seminare
  - e) Benefizveranstaltungen
  - f) Festveranstaltungen
12. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.
13. Vertretung in der IJF.
14. Vertretung im Europäischen Olympischen Committee.
15. Veröffentlichungen in den Medien.
16. Behandlung aller den Judosport betreffenden Fragen.
17. Erteilung von Auskünften und Erstattung von Gutachten über die mit Judo in Zusammenhang stehenden Fragen.
18. Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in den Bereich der EJU fallen.
19. Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens.
20. Abstellung von Umständen oder Einflüssen, die dem Judo abträglich oder schädlich sein könnten.
21. Information aller nationalen Verbände über Neuigkeiten in der Sportart Judo und über Veranstaltungen.
22. Erheben von persönlichen Daten der Mitglieder, die für den Sportverkehr notwendig sind.
23. Gründung von oder Beteiligung an gemeinnützigen oder mildtätigen oder kommerziell geführten Kapitalgesellschaften, sofern dadurch der Verbandszweck besser erreicht werden kann.
24. Information der IJF bezüglich Änderung der EJU-Statuten und des EJU-Vorstandes.
25. Unterstützung von nationalen Judoverbänden sowie die Unterstützung von materiell und persönlich hilfsbedürftigen Personen.
26. Sofern dies dem Zweck des Vereins dient, ist der Verein berechtigt sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen. Diese müssen in einem solchen abhängigen Verhältnis zum Verein stehen, dass deren Wirken wie eigenes Wirken des

Vereins angesehen werden kann. Der Verein darf auch selbst als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs 1 BAO tätig werden, wenn sein Wirken dadurch unmittelbar und ausschließlich einen Zweck des Vereins fördert.

27. Zusammenwirken (Kooperation) mit anderen Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen, zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 40 Abs 3 BAO.

Tätigkeiten, die nicht unter die §§ 34 ff BAO fallen, dürfen höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamttätigkeit des Vereins durchgeführt werden.

- b) Die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendigen Geldmittel (materielle Mittel) werden aufgebracht durch:
- 1) Beitrittsgebühren.
  - 2) Mitgliedsbeiträge.
  - 3) Einnahmen aus Veranstaltungen wie
    - a. Meisterschaften und Turniere
    - b. Trainingslager und Trainingscamps
    - c. Lehrgänge und Kurse
    - d. Kongresse und Seminare
    - e. Benefizveranstaltungen.
    - f. Festveranstaltungen
  - 4) Zuwendungen aus Mitteln der IJF, des IOC und des EOC sowie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
  - 5) Gebühren und Abgaben.
  - 6) Pönalen und Geldstrafen.
  - 7) Spenden, Geschenke oder Vermächnisse.
  - 8) Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.
  - 9) Sponsorleistungen.
  - 10) Erträge aus der Vermögensverwaltung (Zinsen, Erträge aus Beteiligungen...).
  - 11) Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe.

- 12) Einnahmen aus Betrieben, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO) darstellen, auf die jedoch entweder die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 BAO oder des § 45 Abs 2 BAO zutreffen. Weiters durch Einnahmen aus Betrieben, auf die zwar § 45 Abs 1 und Abs 2 BAO nicht anwendbar sind, jedoch die Voraussetzungen des § 45a BAO erfüllt werden oder eine Ausnahmegenehmigung gem § 44 Abs 2 BAO vorliegt.
- 13) Einnahmen aus Kooperationen.

Sämtliche Spendenmittel dürfen ausschließlich nur für begünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks iVm § 4a Abs 2 Z 1 EStG verwendet werden. Die im Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen sich ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gem § 18 Abs 8 EStG anfallenden Kosten höchstens auf 10 % der Spendeneinnahmen belaufen.

Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Dies schließt die Zahlung angemessener Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zwecks des Vereins anfallen können. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Organmitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Des Weiteren sind Rückzahlungen an Mitglieder in der Höhe der geleisteten Einlagen bzw. mit dem gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung der Einlage begrenzt.

## 5. Struktur

### 5.1. Zusammensetzung der EJU

- 5.1.1. In der EJU sind alle nationalen Verbände der Länder zusammengeschlossen, die innerhalb der geographischen Grenzen Kontinentaleuropas liegen.
- 5.1.2. Ein Verband aus einem Land, das nicht innerhalb der geographischen Grenzen Kontinentaleuropas liegt, kann der EJU in Übereinstimmung mit den Statuten der IJF angeschlossen werden.

### 5.2. Statuten der Mitgliederverbände

- 5.2.1. Die Statuten und Regelungen der nationalen Mitgliedsverbände müssen mit den Statuten der EJU und der IJF sowie allen anderen Regelungen und Entscheidungen der EJU und mit den Grundsätzen der Olympischen Charta übereinstimmen. Weiters müssen die Statuten und Regelungen der nationalen Mitgliedsverbände mit der tatsächlichen Geschäftsführung der EJU übereinstimmen, andernfalls kommt Punkt 32 dieser Statuten zur Anwendung. Die Wahl der Mitglieder der Exekutivausschüsse unterliegt den gleichen Bedingungen.



### 5.3. Prüfung der Mittelverwendung und Weitergabe von Informationen

- 5.3.1. Die EJU ist verpflichtet, der IJF auf deren Verlangen alle angeforderten Informationen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und ihren Aktivitäten in Europa vorzulegen. Die EJU hat das Recht, alle mit den Aktivitäten eines nationalen EJU-Mitgliedsverbandes zusammenhängenden Informationen anzufordern. Jeder nationale EJU-Mitgliedsverband muss der EJU alle in einer EJU-Anfrage angeforderten Informationen zur Verfügung stellen.

## 6. Mitgliedschaft

### 6.1. Jedes Land kann nur von einem nationalen Verband vertreten werden, der bereits von der IJF anerkannt ist.

- 6.1.1. Wenn zwei oder mehr Verbände innerhalb eines Landes die Vertretung beanspruchen, wird diese jenem Verband zugesprochen, der von der IJF anerkannt ist.

- 6.1.2. Möchte ein nationaler Verband Mitglied der EJU und der IJF werden, so hat er einen diesbezüglichen Antrag an den Vorstand der EJU zu stellen. Der Antrag muss alle Unterlagen enthalten, die die technische Entwicklung und die Organisation des Vereins nachweisen, u.a.: die Statuten, sportliche Aktivitäten, Grade, die Anzahl der Mitglieder (mindestens 20) und eine Erklärung, dass der Verband sich bereit erklärt, die Statuten und alle Bestimmungen und Entscheidungen der EJU und der IJF einzuhalten, sowie Nachweise und alle anderen relevanten Dokumente.

- 6.1.3. Der EJU-Vorstand wird die Bewerbung prüfen und die Kandidatur gemeinsam mit dem IJF-Vorstand genehmigen. Nach der Genehmigung durch den EJU-Vorstand und den IJF-Vorstand wird der EJU-Vorstand die Kandidatur dem nächsten ordentlichen EJU-Kongress zur Ratifizierung vorlegen. Nach der Ratifizierung der Entscheidung des EJU-Vorstands und des IJF-Vorstands durch den Kongress, und nach Entrichtung des vom Kongress festgelegten Mitgliedsbeitrags durch den neuen nationalen Mitgliedsverband, wird dieser als vollwertiges Mitglied der EJU und der IJF anerkannt, wobei das Stimmrecht mit der Einberufung des nächsten EJU-Kongresses zusteht.

- 6.1.4. Mitglieder können nur nationale Verbände sein, die nicht auf Gewinn gerichtet sind und der Allgemeinheit dienen.

- 6.1.5. Ein nationaler Verband, der alle gemäß vorstehenden Absätzen erforderlichen Dokumente ordnungsgemäß zur Prüfung und Genehmigung durch den EJU-Vorstand eingereicht hat, wird, sofern er die notwendigen Jahres- und Startgebühren bezahlt hat, provisorisches Mitglied der EJU und hat das Recht, an den Europameisterschaften teilzunehmen.

- 6.1.6. Ein Mitgliedsverband der EJU, der die Gemeinnützigkeit der EJU gefährdet, kann von der Zuteilung bzw. Weiterleitung von Verbandsmitteln und öffentlichen Förderungsmitteln ausgeschlossen werden.

### 6.2. Verteidigung der Verbände

- 6.2.1. Die EJU und die IJF sind bestrebt, ihre Mitgliedsverbände gegen jegliche Angriffe zu verteidigen, die diese im Rahmen demokratischer Prozesse, bspw. im Bereich von Wahlen in Mitgliedsverbänden und bei der Teilnahme an Wettbewerben gegebenenfalls erfahren.

## 7. Teilnahme an Wettbewerben und medizinische Kodexe

### 7.1. Das Recht der Athleten auf Teilnahme

- 7.1.1. Um zur Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, internationalen Wettkämpfen und Wettkämpfen berechtigt zu sein, die unter der Aufsicht der EJU und der IJF stattfinden oder von diesen anerkannt werden, müssen ein Judoka und sein Team die Regeln der EJU, der IJF und des IOC einhalten.

### 7.2. Antidoping

- 7.2.1. Die EJU muss die Anti-Doping-Regeln der IJF einhalten.

## 8. Offizielle Sprachen

### 8.1. Offizielle Sprachen

- 8.1.1. Die offizielle Sprache der EJU ist Englisch. Alle offiziellen Dokumente der EJU müssen in dieser Sprache veröffentlicht werden. Kongresse, Sitzungen und Versammlungen müssen in dieser Sprache abgehalten werden. Die gesamte offizielle Korrespondenz muss in dieser offiziellen Sprache verfasst sein. Für die Zwecke des österreichischen Vereinsrechts werden die offiziellen Statuten des EJU in deutscher Sprache verfasst und bei den zuständigen österreichischen Behörden in deutscher Sprache eingereicht. Die Statuten werden in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Die EJU akzeptiert Französisch, Deutsch, Russisch und Spanisch als Hilfssprachen für die Kongresse. Die offiziellen Dokumente der EJU können in diese Sprachen übersetzt werden. Zusätzlich ist es wünschenswert, dass der Kongress nach Möglichkeit auch simultan in die französische, deutsche, russische und spanische Sprache gedolmetscht wird.

## 9. EJU-Organe

### 9.1. Die Organe der EJU sind:

- 9.1.1. Der Kongress, als oberste Vereinsorgan, der jedes Jahr stattfindet und in den nachfolgenden Punkten 10 und 12 geregelt ist. Die Befugnisse des Kongresses sind in Punkt 10.3 aufgeführt. Der außerordentliche Kongress ist in den Punkten 11 und 12 der Statuten geregelt;
- 9.1.2. Die Befugnisse des in Punkt 13 der Statuten geregelten Vorstandes sind unter Punkt 13.1 aufgeführt; Der Vorstand ist das Leitungsorgan gemäß Vereinsgesetz.
- 9.1.3. Die Befugnisse des unter Punkt 14 der Statuten geregelten Präsidiums finden sich unter dem Punkt 14.4.

### 9.2. Zeichnungsbefugnis der EJU

- 9.2.1. Um die EJU zu berechtigen oder zu verpflichten, ist die Unterschrift des Präsidenten und des Generalschatzmeisters erforderlich.
- 9.2.2. Der Vorstand kann weiteren Personen eine Zeichnungsbefugnis einräumen.

## 10. Der ordentliche Kongress

### 10.1. Tagungen

10.1.1. Der Kongress findet jedes Jahr statt. Der EJU-Vorstand bestimmt jeweils Ort und Datum dieser Tagung.

10.1.2. Sollte der Vorstand zu der Ansicht gelangen, dass die Abhaltung eines ordentlichen Kongresses vor Ort schwierig, unpraktisch oder in irgendeiner Weise gefährlich für die Gesundheit und Sicherheit der Mitglieder sein könnte, so kann er beschließen, dass die besagte Veranstaltung online über eine technisch geeignete Plattform stattfindet. Es ist auch möglich, die Delegierten des Kongresses per Post oder auf elektronischem Wege zu konsultieren. Das erforderliche Quorum zur Eröffnung des Kongresses (Quorum für Beschlussfähigkeit) bleibt unverändert jenes, das in Punkt 10.14 definiert ist. Beschlüsse, die auf dem Wege der schriftlichen Konsultation (postalisch oder elektronisch) gefasst werden, sind jenen, die im Rahmen einer Tagung vor Ort getroffen werden, gleichwertig. Diese Bestimmung gilt auch für jeden außerordentlichen Kongress.

### 10.2. Zusätzliche Kongresstagungen

10.2.1. Sofern der Vorstand dies für erforderlich erachtet, können zusätzliche Kongresstagungen stattfinden.

### 10.3. Befugnisse

10.3.1. Der Kongress ist befugt:

10.3.1.1. die allgemeinen Richtlinien der EJU zu definieren, auszurichten und zu kontrollieren;

10.3.1.2. das Protokoll des vorangegangenen Kongresses zu genehmigen;

10.3.1.3. die Berichte des Präsidenten, sowie die Berichte des Generalsekretärs für das laufende Jahr und den Bericht des Generalschatzmeisters über den Finanzbericht des vergangenen Jahres (der vergangenen Rechnungsperiode), seine Bemerkungen zur aktuellen Finanzlage und seine Tarifvorschläge für das nächste Geschäftsjahr sowie auch die Berichte der Vizepräsidenten und alle Berichte der Direktoren zu genehmigen;

10.3.1.4. die Anträge des Vorstands anzuhören, wobei im Fall der Abhaltung von Wahlen während eines Kongresses, die Anträge des Vorstands nach der Wahl anzuhören sind.

10.3.1.5. alle vier (4) Jahre die Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von vier (4) Jahren zu wählen;

10.3.1.6. vom Vorstand beschlossene Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern zu ratifizieren, sofern erforderlich;

10.3.1.7. über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds zu entscheiden, wenn dies von mindestens einem Drittel (1/3) der nationalen Verbände beantragt wird;

10.3.1.8. Statuten und Regelungen zu genehmigen und alle notwendigen Änderungen an diesen vorzunehmen;

10.3.1.9. in letzter Instanz über alle Fragen betreffend die Ziele der EJU zu entscheiden;

- 10.3.1.10. über alle Anträge zu entscheiden, die von den nationalen Mitgliedsverbänden und dem Vorstand eingebracht werden;
  - 10.3.1.11. über alle anderen auf der Tagesordnung stehenden Fragen zu entscheiden.
- 10.4. Anträge von Mitgliedsverbänden
- 10.4.1. Der Generalsekretär muss die nationalen Mitgliedsverbände mindestens neunzig (90) Tage vor dem Kongress auffordern, jene Punkte einzureichen, die sie in die Tagesordnung aufnehmen möchten. Diese Anträge müssen mindestens sechzig (60) Tage vor dem geplanten Datum des Kongresses eingereicht werden.
- 10.5. Tagesordnung und Einberufung eines Kongresses
- 10.5.1. Der Kongress darf sich nur mit jenen Punkten befassen, die in der Tagesordnung enthalten sind. Die Tagesordnung muss alle Themen enthalten, zu deren Behandlung der Kongress befugt ist.
  - 10.5.2. Mindestens dreißig (30) Tage vor dem für den Kongress vorgesehenen Datum schickt der Generalsekretär den nationalen Mitgliedsverbänden und den Vorstandsmitgliedern, eine vom Präsidenten oder vom Generalsekretär unterzeichnete Einladung zur Teilnahme am Kongress, der auch die vom Vorstand erstellte Tagesordnung und die Berichte des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs, des Generalschatzmeisters und der Direktoren beigeschlossen sind. Das EJU-Präsidialbüro hat auch an mindestens einen Vertreter des IJF-Vorstands eine Einladung mit detaillierten Informationen zu senden.
  - 10.5.3. Die Einladungen zu einem Kongress werden per E-Mail mit der Aufforderung zur Bestätigung des Erhalts versandt. Das Datum des Versands der elektronischen Post mit Aufforderung zur Bestätigung des Erhalts ist das einzige Datum, das als Nachweis dafür gilt, dass die Benachrichtigung innerhalb der erforderlichen Frist rechtmäßig ausgesendet wurde.
- 10.6. Dringliche Angelegenheiten
- 10.6.1. Der Vorstand entscheidet über die Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte behandelt werden.
  - 10.6.2. Ein Kongress kann auch Angelegenheiten behandeln, die zu spät für die Aufnahme in die Tagesordnung aufgekommen sind, wenn der Vorstand diese als dringlich ansieht.
- 10.7. Vertretung nationaler Mitgliedsverbände
- 10.7.1. Jeder nationale Mitgliedsverband kann bei einem Kongress durch zwei (2) Delegierte derselben Nationalität wie dieser Verband vertreten sein, wobei diese zwingend unter den Mitgliedern ihres eigenen Vorstands ausgewählt werden müssen.
  - 10.7.2. Die Delegierten müssen in der Teilnehmerliste eingetragen sein. Nur einer von ihnen ist stimmberechtigt, da jeder nationale Mitgliedsverband nur eine einzige Stimme hat.
- 10.8. Legitimation
- 10.8.1. Jeder Delegierte muss, sofern er nicht der Präsident seines eigenen nationalen Mitgliedsverbandes ist, über eine Legitimation in Form einer vom Präsidenten seines nationalen Verbandes unterzeichneten Vollmacht verfügen.

- 10.8.2. Die Delegierten der nationalen Mitgliedsverbände müssen Staatsbürger des Landes sein, dessen Verband sie vertreten.
- 10.9. Unterstützung durch Dolmetscher
  - 10.9.1. Jedes Mitglied eines nationalen Verbands, dessen Sprache nicht zu den offiziellen Sprachen gehört, die verwendet werden, kann auch einen eigenen Dolmetscher mitbringen.
- 10.10. Beobachter
  - 10.10.1. Der Vorstand kann zu einem Kongress Beobachter in beratender Funktion einladen.
- 10.11. Stimmrechtsprüfungskommission
  - 10.11.1. Die Überprüfung der gültigen Mitgliedschaft der nationalen Verbände und der Legitimationen der Vertreter der nationalen Verbände mit gültiger Mitgliedschaft in der EJU und der IJF erfolgt am Tag vor dem Kongress durch die Stimmrechtsprüfungskommission. Diese Kommission setzt sich aus drei (3) bis fünf (5) Mitgliedern zusammen, die der Vorstand zu diesem Zweck ernannt. Im Falle einer Streitigkeit hört die Stimmrechtsprüfungskommission die Behauptungen der Parteien an, erstellt eine Zusammenfassung dieser Behauptungen und legt die Streitigkeit dem am folgenden Tag stattfindenden Kongress vor, damit dieser die Streitigkeit durch Abstimmung beilegen kann, bevor andere Angelegenheiten behandelt werden.
- 10.12. Kongressvorsitz
  - 10.12.1. Den Kongressvorsitz führt der Präsident der EJU oder in dessen Abwesenheit ein vom Präsidenten bestimmtes Vorstandsmitglied.
- 10.13. Vorübergehender Vorsitz (Pro tempore)
  - 10.13.1. Bei der Wahl des Präsidenten oder bei einem Misstrauensvotum gegen den Präsidenten überlässt der Präsident seinen Sitz einem vom Vorstand als vorübergehender Präsident ernannten Vorstandsmitglied, das die besagte Wahl oder das Misstrauensvotum sodann leitet.
  - 10.13.2. Im Falle einer Präsidentenwahl übernimmt der neu gewählte Präsident unmittelbar nach der Wahl den Vorsitz.
  - 10.13.3. Im Falle eines Misstrauensvotums gegen einen Präsidenten übernimmt der „Pro tempore Vorsitzende“ den Kongressvorsitz bis zur Beendigung des Kongresses. Übersteht der Präsident jedoch das Misstrauensvotum, so übernimmt er unmittelbar danach wieder den Vorsitz und leitet den Kongress bis zu seiner Beendigung.
- 10.14. Beschlussfähigkeit - Quorum
  - 10.14.1. Der Kongressvorsitzende kann einen Kongress nur dann für offiziell eröffnet erklären, wenn mindestens die Hälfte (1/2) der nationalen Mitgliedsverbände ordnungsgemäß vertreten ist.
  - 10.14.2. Wird das Quorum für die Eröffnung des Kongresses nicht erreicht, so ist innerhalb von höchstens einhundertzwanzig (120) vollen Tagen ein weiterer Kongress einzuberufen, bei dem das Quorum allerdings nicht erfüllt werden muss. Die Tagesordnung ist identisch mit der des ersten Kongresses, ebenso wie die Bedingungen für die Einberufung dieser Tagung.
- 10.15. Stellvertreter
  - 10.15.1. Die Stimmabgabe durch Stellvertreter ist nur gemäß Punkt 10.8 zulässig.

## 10.16. Stimmrechte

- 10.16.1. Bei Kongressen haben Vorstandsmitglieder keine Stimmrechte. Eine Person, die in den Vorstand gewählt oder bestellt wird, verzichtet automatisch und unverzüglich auf ihr Stimmrecht am Kongress. Sie wird vom zweiten Delegierten ihres Verbands ersetzt, wenn dieser sich zu Beginn des Kongresses angemeldet und auf der Teilnehmerliste unterschrieben hat.

## 10.17. Beschlüsse

- 10.17.1. Soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen, beschließt der Kongress mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- 10.17.2. Bei Fragen von besonderer Bedeutung oder zu sensiblen Themen, oder wenn ein Drittel (1/3) der beim Kongress anwesenden nationalen Mitgliedsverbände dies verlangt, ist geheim abzustimmen.

## 10.18. Abstimmungsverfahren

- 10.18.1. Abstimmungen für Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, es sei denn, es gibt nur einen (1) Kandidaten. Wenn es nur einen (1) Kandidaten gibt, kann diese Person durch Handzeichen gewählt werden, außer eine ein Drittel (1/3) der beim Kongress anwesenden nationalen Mitgliedsverbände verlangt eine geheime Abstimmung.
- 10.18.2. Die Abstimmung bei Wahlen für vakante Positionen erfolgt durch sukzessives Ausscheiden der Kandidaten, die die geringste Anzahl von Stimmen erhalten haben, und zwar so lange, bis nur noch ein (1) Kandidat übrig bleibt oder bis ein (1) Kandidat mehr als fünfzig Prozent (50 %) der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

## 10.19. Wahlausschuss und Vorstellung der Kandidaten

- 10.19.1. Wahlbeobachter und Wahlleiter
- 10.19.2. Der Kongress organisiert einen Wahlausschuss, indem er Wahlbeobachter und einen Wahlleiter ernennt, die aus den Delegierten der Mitgliedsverbände auszuwählen sind und nicht für die zu besetzenden Positionen kandidieren.
- 10.19.3. Sie sind für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wahl zuständig.
- 10.19.4. Der Vorstand schlägt die Anzahl der zu bestimmenden Wahlbeobachter vor.
- 10.19.5. Vorstellung der Kandidaten
- 10.19.6. Wenn eine Wahl durchgeführt wird, erhält jeder Kandidat für die zu besetzende Position maximal fünf (5) Minuten Zeit, in der er sich präsentieren kann.

## 10.20. Abstimmungsverfahren

- 10.20.1. Das Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand festgelegt, der die Informationen zu diesem Verfahren zusammen mit der Tagesordnung des Kongresses versendet.

## 10.21. Auszählung der Stimmen

- 10.21.1. Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens erklärt der Kongressvorsitzende die Abstimmung für beendet und ersucht den Wahlleiter, mit der Auszählung der abgegebenen Stimmen zu beginnen.
- 10.21.2. Der Wahlleiter beginnt sodann damit, die Stimmen mit Hilfe der Wahlbeobachter auszuzählen.

## 10.22. Anfechtung von Wahlen

10.22.1. Wird die Gültigkeit einer Wahl angefochten, so ist der Präsident unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der den Fall sodann dem Vorstand vorlegt. Erachtet der Vorstand die Anfechtung für berechtigt, so muss er diesen Fall dem Kongress melden, der eine erneute Prüfung, eine Neuwahl, eine neuerliche Abstimmung oder eine andere vom Vorstand für notwendig erachtete Maßnahme veranlassen muss. Eine Wahlanfechtung kann nur von EJU-Mitgliedsverbänden erfolgen, die beim Kongress anwesend sind.

## 10.23. Abstimmungsrunden

10.23.1. Bei Stimmengleichheit bei einer geheimen Wahl wird ein zweiter und letzter Wahlgang durchgeführt.

10.23.2. Ergibt auch der zweite und letzte Wahlgang Stimmengleichheit, so wird das Wahlergebnis, durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los bestimmt.

10.23.3. Bei allen anderen Wahlen bleibt bei Stimmengleichheit der Status quo erhalten.

## 10.24. Wichtige Informationen

10.24.1. Unmittelbar nach Beendigung des Kongresses gibt der Generalsekretär eine Erklärung über die wichtigsten Punkte der auf dem Kongress gefassten Beschlüsse ab. Diese Erklärung verteilt der Generalsekretär nach Genehmigung durch den Vorstand an die nationalen Mitgliedsverbände.

## 10.25. Protokoll

10.25.1. Jedes Vorstandsmitglied erhält innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Kongress eine Kopie des Entwurfs des Kongressprotokolls.

10.25.2. Der Vorstand genehmigt den Entwurf des Protokolls bei der ersten Vorstandssitzung, die nach der genannten Frist von dreißig (30) Tagen stattfindet.

10.25.3. Das genehmigte Protokoll wird vom EJU-Generalsekretariat an die nationalen Mitgliedsverbände und die IJF geschickt.

## 10.26. Überwachung des Verhaltens

10.26.1. Der Kongressvorsitzende hat das Recht, alle Maßnahmen zu ergreifen, die störendes, die effiziente Verwaltung des Kongresses behinderndes Verhalten unterbinden.

## 10.27. Sonstiges

10.27.1. Die EJU informiert den Vorstand der IJF einhundertachtzig (180) Tage vor der Durchführung eines von der EJU abgehaltenen Kongresses über Datum und Ort eines solchen.

# 11. Außerordentlicher Kongress

## 11.1. Einberufung eines außerordentlichen Kongresses

11.1.1. Ein außerordentlicher Kongress muss vom Präsidenten oder vom Generalsekretär an einem vom Vorstand ausgewählten Ort einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent (10%) der nationalen Mitgliedsverbände dies beantragen oder wenn der Vorstand oder die Rechnungsprüfung dies für notwendig erachtet.

11.1.2. Sollte der Vorstand zu der Ansicht gelangen, dass die Abhaltung eines außerordentlichen Kongresses vor Ort schwierig, unpraktisch oder in irgendeiner Weise gefährlich für die Gesundheit und Sicherheit der Mitglieder sein könnte, so kann er beschließen, dass die besagte Veranstaltung online über eine technisch geeignete Plattform stattfindet.

#### 11.2. Verfahren

11.2.1. In diesem Fall muss der außerordentliche Kongress innerhalb von neunzig (90) vollen Tagen nach dem Datum abgehalten werden, an dem:

11.2.1.1. der Antrag für die Versammlung von -zehn Prozent (10%) der nationalen Mitgliedsverbände per Einschreiben eingelangt ist,

11.2.1.2. oder die Rechnungsprüfer dies beantragt haben,

11.2.1.3. oder der Vorstand die Einberufung beschlossen hat.

#### 11.3. Tagesordnung

11.3.1. Die Tagesordnung für die Versammlung muss die Gründe für den außerordentlichen Kongress enthalten und diese haben die einzigen Tagesordnungspunkte darzustellen. Es werden ausschließlich die Punkte der Tagesordnung behandelt.

#### 11.4. Beschlüsse

11.4.1. Die Beratungen und Beschlüsse eines außerordentlichen Kongresses haben die gleiche Gültigkeit wie die eines ordentlichen Kongresses.

11.4.2. Die Beratungen und Beschlüsse eines außerordentlichen Kongresses müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die eines ordentlichen Kongresses.

## 12. Beratungen und Beschlüsse bei ordentlichen und außerordentlichen Kongressen

#### 12.1. Anfechtung

12.1.1. Die auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Kongress gefassten Beschlüsse können nicht angefochten werden, wenn die Abstimmung über diese Beschlüsse, trotz des Vorliegens einer oder mehrerer Unregelmäßigkeiten bei der Abstimmung, dennoch zur Annahme dieser Beschlüsse geführt hätte.

## 13. Vorstand

#### 13.1. Befugnisse

13.1.1. Der Vorstand bestimmt die Ausrichtung der EJU-Aktivitäten und sorgt für deren Umsetzung innerhalb der Grenzen der Ziele des Verbands und vorbehaltlich der Befugnisse, die dem Kongress gemäß diesen Statuten ausdrücklich zugewiesen sind.

13.1.2. Der Vorstand behandelt alle Fragen, die mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der EJU zusammenhängen, und regelt die Geschäfte, an denen er beteiligt ist, durch Beschlüsse.

13.1.3. Der Vorstand führt alle Prüfungen und Verifizierungen durch, die er für erforderlich hält.

13.1.4. Der Vorstand bestätigt dringende Entscheidungen des Präsidenten oder des Präsidiums, die unter seiner Verantwortung getroffen werden.



### 13.2. Zusammensetzung:

- 13.2.1. Der Präsident wird eine Liste von bis zu dreizehn (13) Mitgliedern zusammenstellen, die von ihren nationalen Verbänden ermächtigt sind, auf dieser Liste zu stehen. Von dieser Liste werden drei (3) Vizepräsidenten (Sport, Bildung, Marketing) und bis zu zehn (10) Direktoren nominiert. Die nominierten Personen werden, gleichzeitig mit dem Präsidenten, alle vier (4) Jahre mittels einer Wahlliste für eine Amtszeit von vier (4) Jahren vom Kongress gewählt.
  - 13.2.2. dem Generalsekretär
  - 13.2.3. dem Generalschatzmeister
  - 13.2.4. Wenn der Präsident der Ansicht ist, dass die vom EC zu erfüllenden Aufgaben die Aufnahme von maximal fünf (5) zusätzlichen Mitgliedern erfordern, kann der Präsident nach den Wahlen ein (1) bis fünf (5) zusätzliche Mitglieder ernennen, die bei EC-Sitzungen stimmberechtigt sind, deren Ernennung jedoch auf dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Kongress oder durch Briefwahl der Mitglieder bestätigt werden muss.
- 13.3. Den Vorstandsvorsitz führt der Präsident. Im Falle seiner Abwesenheit wird er durch eines der von ihm benannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- 13.4. Kein nationaler Mitgliedsverband darf mehr als ein vom Kongress gewähltes Mitglied im Vorstand haben.
- 13.5. Kandidaturen in Form von Kandidatennamen - für das Amt des Präsidenten, des Generalsekretärs und des Generalschatzmeisters - müssen beim Generalsekretär eingehen und vom Präsidenten des nationalen Mitgliedsverbandes, dem der Kandidat angehört, ordnungsgemäß bestätigt werden. Die Kandidatennominierungen müssen mindestens sechzig (60) volle Tage vor dem für den Kongress vorgesehenen Datum eingehen. Die Liste der anderen Kandidaten für die Mitgliedschaft im Vorstand - vorgeschlagen von jedem Präsidenschaftskandidaten gemäß Punkt 13.2.1 oben - muss ebenfalls mindestens sechzig (60) volle Tage vor dem für den Kongress vorgesehenen Datum beim Generalsekretär eingehen. Die Liste der Kandidaten für die Mitgliedschaft im Vorstand, die von jedem Präsidenschaftskandidaten erstellt wird, muss zu jedem Kandidaten folgende Informationen enthalten: (i) Name und kurzer Lebenslauf; (ii) vorgeschlagenes Amt und Aufgabenbereich sowie (iii) ein vom Präsidenten des nationalen Verbands, dem der vorgeschlagene Kandidat angehört, ordnungsgemäß unterfertigtes Schreiben, das den vorgeschlagenen Kandidaten ermächtigt, dem Vorstand anzugehören. Eine solche Befürwortung ist nicht erforderlich, wenn sich der Kandidat zur Wiederwahl stellt.
- 13.6. Der Generalsekretär wird diese Nominierungen zusammen mit der Einladung und den Kongressunterlagen mindestens dreißig (30) Tage vor dem für den Kongress festgelegten Datum in Umlauf bringen, um allen nationalen Mitgliedsverbänden die Möglichkeit zu geben, ihre Kongressdelegierten über ihre Positionen zu informieren. Nominierungen aus dem Plenum des Kongresses werden nicht angenommen. Der Generalsekretär wird eine nominierte Person um ihren persönlichen Lebenslauf und ihr Programm für das gewählte Amt ersuchen. Diese Informationen werden zusammen mit der Tagesordnung des Kongresses an alle nationalen Mitgliedsverbände verteilt.

- 13.7. Die Vorstandsmitglieder bleiben mindestens vier Jahre lang in der Position, in die sie vom Kongress gewählt wurden.
- 13.7.1. Bei Ablauf der Amtszeit können sich der Präsident, der Generalschatzmeister und der Generalsekretär zur Wiederwahl stellen.
- 13.7.2. Keine Person darf mehr als ein Amt im Vorstand innehaben.
- 13.8. Aus Gründen der Übereinstimmung mit dem Kalender der olympischen Spiele werden Vorstandsmitglieder während des ordentlichen Kongresses, der in jedem Schaltjahr abgehalten wird, für eine vierjährige Amtszeit gewählt. Allerdings sind die Vorstandswahlen auch im Falle von Verschiebungen oder Absagen von Olympischen Spielen dennoch auf dem ordentlichen Kongress in Schaltjahren abzuhalten. Kann der in einem Schaltjahr fällige ordentliche Kongress aufgrund höherer Gewalt nicht abgehalten werden, so wird er zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Wegfall der höheren Gewalt einberufen, und die Amtszeit, der bei diesem ordentlichen Kongress gewählten Vorstandsmitglieder endet im nächstfolgenden Schaltjahr. Wird aus irgendeinem Grund eine Vorstandsposition vor Ablauf der Amtszeit frei, so ist auf dem nächsten Kongress eine Ersatzwahl vorzunehmen, um die Zeit bis zur nächsten Wahl zu überbrücken.
- 13.9. Der Vorstand soll in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammentreffen. Der Präsident kann jedoch immer dann eine Vorstandssitzung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält, oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Vorstandssitzungen sind auch regulär gültig, wenn sie über Online-Plattformen abgehalten werden.
- 13.10. Der Vorstand trifft alle die Aktivitäten der EJU betreffenden Entscheidungen, sowie alle Entscheidungen in disziplinarischen Angelegenheiten zwischen den Kongressen und genehmigt oder missbilligt alle dringenden Entscheidungen des Präsidenten.
- 13.11. Vorstandsentscheidungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen. Nur im Falle einer Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder des ordnungsgemäß ernannten Vorsitzenden den Ausschlag.
- 13.12. Vorstandssitzungen gelten grundsätzlich nur dann als formgültig abgehalten, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und der Präsident oder, im Falle seiner Abwesenheit, einer der Vizepräsidenten, die nach der numerischen Reihenfolge ausgewählt werden, den Vorsitz führt.
- 13.13. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen bilden. Deren Mitglieder müssen vom Vorstand ernannt und genehmigt werden.
- 13.14. Eine Person, die in einem anderen internationalen Sportverband oder -verein eine leitende Funktion innehat, kann nicht Mitglied des Vorstands sein. Sobald ein Vorstandsmitglied eine solche Funktion übernimmt, muss es umgehend aus dem EJU-Vorstand ausscheiden.
- 13.15. Die Vorstandsmitglieder können einander bei Abwesenheit gegenseitig in ihrer Funktion ersetzen. Der Präsident entscheidet, wer wen ersetzt.
- 13.16. Wenn aus irgendeinem Grund eine ordentliche Vorstandssitzung nicht stattfinden kann, können die erforderlichen Beschlüsse im Wege einer schriftlichen Abstimmung (oder per E-Mail) gefasst werden. Im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasste Beschlüsse haben die gleiche Gültigkeit wie in einer ordentlichen Vorstandssitzung gefasste Beschlüsse.

### 13.17. Kommissionen

13.17.1. Der Vorstand kann von ständigen Kommissionen oder Kommissaren unterstützt werden, die sich bspw., aber nicht ausschließlich, mit diesen Themen befassen:

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Kampfrichterwesen</li><li>• Training</li><li>• Medizinische Behandlung</li><li>• Kampf gegen Doping</li><li>• Sport</li><li>• Medien</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Ethik</li><li>• Disziplin</li><li>• Entwicklung</li><li>• Judo der Frauen</li><li>• Athleten</li><li>• Marketing</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Business Management</li><li>• Finanzen</li><li>• Ranglisten-Systeme</li><li>• Soziale Themen</li><li>• Veteranen</li><li>• Judo für den Frieden</li></ul> |
|--|--|---|

13.17.2. Organisation der Kommissionsarbeit

13.17.2.1. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen sowie die Zuständigkeiten der Vizepräsidenten und Direktoren der Kommissionen werden vom Vorstand festgelegt.

### 13.18. Verantwortlichkeit

13.18.1. Alle Vorstandsmitglieder sind gegenüber dem Vorstand und dem Kongress rechenschaftspflichtig.

### 13.19. -Wichtige Informationen

13.19.1. Noch bevor die Mitglieder die Sitzung verlassen gibt der Generalsekretär eine Erklärung über die wichtigsten Punkte der in der Sitzung gefassten Beschlüsse ab.

### 13.20. Amtsenthebung

13.20.1. Handelt ein Vorstandsmitglied grob fahrlässig oder ist es wiederholt bei Vorstandssitzungen abwesend, so kann der Vorstand dieses Mitglied durch ein Misstrauensvotum, das von einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der Mitglieder beschlossen wird, des Amtes entheben. Eine solche Amtsenthebung ist unmittelbar wirksam. Der Vorstand ernennt mit einfacher Mehrheit ein Interimsmitglied, das das abberufene Mitglied ersetzt. Der Vorstand setzt die Ratifizierung des Beschlusses zur Amtsenthebung des Vorstandsmitglieds auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses.

13.20.2. Auf Antrag eines Drittels (1/3) der nationalen Verbände der EJU setzt der Vorstand die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds ebenfalls auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses.

13.20.3. Wenn das Misstrauensvotum vom Kongress angenommen wird, wird das besagte Vorstandsmitglied sofort von seinem Sitz im Vorstand abberufen und der Vorstand ernennt ein Interimsmitglied, das das abberufene Mitglied ersetzt.

## 14. Präsidium

14.1. Das Präsidium besteht aus:

- 14.1.1. dem Präsidenten;
- 14.1.2. drei Vizepräsidenten
- 14.1.3. dem Generalsekretär

- 14.1.4. dem Generalschatzmeister
- 14.1.5. Der Präsident kann bei Bedarf den Direktor für das Kampfrichterwesen oder andere Direktoren einladen.
- 14.2. Das Präsidium wird vom Generalsekretär auf Antrag des Präsidenten einberufen. Bei Abwesenheit eines Mitglieds bestimmt der Präsident dessen Vertreter.
- 14.3. Das Präsidium und der Vorstand treffen sich an dem in der Einberufung für die jeweilige Sitzung angegebenen Ort, den der Präsident bestimmt.
- 14.4. Das Präsidium berät über alle vom Präsidenten aufgestellten Tagesordnungspunkte sowie über sonstige dringende Fragen. Alle gefassten Beschlüsse werden dem Vorstand zur Ratifizierung vorgelegt, entweder auf dem Schriftweg oder in der folgenden Vorstandssitzung.

## 15. Präsident

- 15.1. Befugnisse
  - 15.1.1. Der Präsident wird vom Kongress gewählt. Er leitet die EJU und vertritt sie gegenüber Dritten (einschließlich aller internationalen sportlichen und nicht sportlichen Organisationen).
  - 15.1.2. Der Präsident kann das Recht, Kontakte zu europäischen und internationalen Gremien zu knüpfen, an jedes Vorstandsmitglied oder Kommissionsmitgliedern delegieren.
  - 15.1.3. Der Präsident hat das Recht, Vorstandsmitglieder und Kommissionen mit der Bearbeitung bestimmter Probleme zu betrauen und mit Zustimmung des Vorstands zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen einzusetzen.
  - 15.1.4. Der Präsident hat außerdem die Befugnis:
    - 15.1.4.1. im Namen der EJU über die Notwendigkeit zu entscheiden, einem oder mehreren EJU-Mitgliedsverbänden finanzielle oder humanitäre Unterstützung zu gewähren;
    - 15.1.4.2. Geschäftsbeziehungen mit EJU-Mitgliedern, die nicht vom Kongress gewählt sind, direkt einzugehen und zu beenden;
    - 15.1.4.3. Sofern der Vorstand nichts anderes beschlossen hat, betraut er den Präsidenten jedes Jahr mit der Befugnis, alle Entscheidungen bezüglich der Personalverwaltung zu treffen. Die Befugnis des Präsidenten wird, sofern sie ihm nicht vom Vorstand entzogen wird, jedes Jahr stillschweigend erneuert.
    - 15.1.4.4. Über alle dringenden Fragen in der Zuständigkeit des Vorstands zu entscheiden. Der Vorstand muss über alle auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen auf seiner nächsten Sitzung informiert werden und diese Entscheidungen bestätigen.
  - 15.1.5. Der Präsident kann Personen auswählen, die dem Beirat des Präsidenten angehören. Diese Personen haben darauf vorbereitet zu sein, den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder bei der Förderung der EJU zu unterstützen.
- 15.2. Der Präsident hat das Recht, das Präsidialbüro so zu gestalten, wie er es für richtig hält. Das Betriebsbudget für die verschiedenen Abteilungen des Präsidialamtes wird vom Vorstand festgelegt.

- 15.3. Der Präsident führt den Vorsitz bei Kongressen, Vorstandssitzungen und Präsidiumssitzungen.
- 15.4. Zuständigkeiten
- 15.4.1. Der Präsident muss die Statuten, die Regeln, die Vorschriften und die Beschlüsse der EJU und der IJF einhalten.
  - 15.4.2. Der Präsident muss die Politik der EJU in Übereinstimmung mit der allgemeinen Politik der IJF formulieren und umsetzen.
  - 15.4.3. Der Präsident ist für die allgemeine Leitung und das Wohlergehen der EJU verantwortlich.
  - 15.4.4. Bei Dritten wirbt der Präsident nachdrücklich für die EJU und führt die notwendigen Verhandlungen und Aktivitäten, um solche Parteien als Unterstützer bzw. Partner der EJU zu gewinnen. Die oben genannten Schritte sollten ausschließlich zur Förderung und Entwicklung des Judosports in Europa und zur Erfüllung aller diesbezüglich notwendigen Aktivitäten der EJU unternommen werden.
- 15.5. Vakante Position
- 15.5.1. Sollte der Präsident während seiner Amtszeit durch Rücktritt oder aus anderen Gründen verhindert sein, wird die Präsidentschaft von einem vom Vorstand zu benennenden Vorstandsmitglied übernommen.
  - 15.5.2. Der Interimspräsident amtiert bis zum nächsten Kongress, auf dem ein neuer Präsident für die restliche Dauer der ursprünglichen Amtszeit gewählt wird.
- 15.6. Eine Person ist nicht berechtigt, für die EJU-Präsidentschaft zu kandidieren, wenn sie während des Zeitraums der letzten zwei (2) Olympiaden vor einer beabsichtigten Kandidatur zu irgendeinem Zeitpunkt eine leitende Funktion in einem Sportverband oder einer dezentralen Einrichtung oder einem Sportverein ausgeübt hat, und dort eine andere Disziplin als Judo ausgeübt oder gefördert wird, die als eine mit Judo konkurrierende Sportart angesehen werden kann.

## 16. Generalsekretär

- 16.1. Befugnisse
- 16.1.1. Der Generalsekretär ist für die Verwaltung des Sekretariats und die Beziehungen zu den nationalen Mitgliedsverbänden zuständig. Der Generalsekretär kann an seinem Wohnort die Dienste eines persönlichen Sekretariats in Anspruch nehmen.
- 16.2. Zuständigkeiten
- 16.2.1. Der Generalsekretär ist für die Arbeit und die Verwaltung des Sekretariats, die Kommunikation mit den nationalen Mitgliedsverbänden in Übereinstimmung mit den Statuten und den Regelungen und für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und des Kongresses verantwortlich. Der Generalsekretär hält engen Kontakt zu dem Präsidenten, den Mitgliedern des Vorstands, den Vorsitzenden der Kommissionen und den nationalen Mitgliedsverbänden.
  - 16.2.2. Der Generalsekretär ist für die Information und den Schriftverkehr innerhalb der EJU verantwortlich.
  - 16.2.3. Alle Originaldokumente der EJU werden im Generalsekretariat finalisiert und archiviert.

- 16.2.4. Der Generalsekretär ist in enger Zusammenarbeit mit dem EJU-Präsidenten für die Organisation von Kongressen, Vorstands- und Präsidiumssitzungen verantwortlich. Der Generalsekretär erstellt die Tagesordnungen für diese Sitzungen und stellt alle notwendigen Unterlagen zusammen, die nach Genehmigung durch den Vorstand an die nationalen Mitgliedsverbände weitergeleitet werden.
  - 16.2.5. Der Generalsekretär verfasst die Protokolle des Kongresses und der Vorstandssitzungen und leitet sie an den Vorstand und nach Genehmigung durch diesen an die nationalen Mitgliedsverbände weiter, zusammen mit den wichtigsten Informationen.
  - 16.2.6. Der Generalsekretär kontrolliert, dass die Beschlüsse des Kongresses und des Vorstands umgesetzt werden.
- 16.3. Vakante Position
- 16.3.1. Sollte der Generalsekretär während seiner Amtszeit durch Rücktritt oder aus anderen Gründen an der Ausübung seines Amtes gehindert sein, wird sein Amt von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied bis zum nächsten Kongress übernommen, auf dem ein neuer Generalsekretär für die restliche Dauer der ursprünglichen Amtszeit gewählt wird.

## 17. Generalschatzmeister

- 17.1. Befugnisse
- 17.1.1. Der Generalschatzmeister ist für die Finanzgebarung der EJU verantwortlich und hält engen Kontakt mit dem Präsidenten. Weiterhin ist er für die regelmäßige Buchführung, die Erstellung von Jahresabschlüssen und die Erstellung des jährlichen Finanzplans verantwortlich, die auf jedem Kongress zur Genehmigung vorgelegt werden.
  - 17.1.2. Der Generalschatzmeister verwaltet das Kapital der EJU und begleicht deren finanzielle Verpflichtungen. Der Generalschatzmeister muss in allen finanziellen Angelegenheiten konsultiert werden.
- 17.2. Zuständigkeiten
- 17.2.1. Der Generalschatzmeister prüft Möglichkeiten, das Vermögen der EJU zu vermehren und unterbreitet dem Vorstand diesbezügliche Vorschläge.
  - 17.2.2. Der Generalschatzmeister ist für die Führung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen sowie für die Ausstellung aller erforderlichen Rechnungen, die Prüfung der ihm vorgelegten Finanzunterlagen und den Einzug aller Gebühren im Zusammenhang mit allen EJU-Kalenderveranstaltungen verantwortlich.
  - 17.2.3. Der Generalschatzmeister ist zusammen mit dem Vizepräsidenten für das Marketing für die Verwaltung des Urheberrechts zum Schutz des EJU-Logos zuständig.
  - 17.2.4. Zu jeder Vorstandssitzung legt der Generalschatzmeister einen aktuellen Bericht über die Finanzlage der EJU vor.

### 17.3. Vakante Position

- 17.3.1. Sollte der Generalschatzmeister während seiner Amtszeit durch Rücktritt oder aus anderen Gründen an der Ausübung seines Amtes gehindert sein, wird sein Amt von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied bis zum nächsten Kongress übernommen, auf dem ein neuer Generalschatzmeister für die restliche Dauer der ursprünglichen Amtszeit gewählt wird.

## 18. Vizepräsidenten

- 18.1. Wie bereits erwähnt, wählt der Kongress drei Vizepräsidenten (Bildung, Marketing und Sport). Sie halten engen Kontakt zu dem Präsidenten, unterstützen ihn und vertreten ihn, wann immer erforderlich, in der angegebenen Reihenfolge.
- 18.2. Jeder Vizepräsident ist für einen bestimmten Tätigkeitsbereich verantwortlich, den er betreut.
- 18.3. Ein Vizepräsident wird zum leitenden Vizepräsidenten ernannt.

## 19. Vizepräsident für Sport

### 19.1. Befugnisse

- 19.1.1. Der Vizepräsident für Sport leitet und verwaltet die sportlichen Aktivitäten der EJU.
- 19.1.2. Er ist für die Umsetzung der technischen Regeln, der Sportordnung gemäß den EJU- und IJF-Regeln und deren Kontrolle sowie für die Wettkampfororganisation verantwortlich.
- 19.1.3. Der Vizepräsident für Sport leitet, unterstützt von anderen Vorstands- und Kommissionsmitgliedern, die Vorbereitungen und den Ablauf von Wettkämpfen. Der Vizepräsident für Sport übernimmt die Rolle des technischen Delegierten für die verschiedenen internationalen Judo-Veranstaltungen, die von anderen Verbänden, Föderationen und Organisationen der EJU organisiert werden.
- 19.1.4. Der Vizepräsident für Sport fungiert als Vorsitzender der EJU-Sportkommission. Die Mitglieder der Sportkommission werden vom Vorstand nominiert und von den nationalen Verbänden der EJU bestätigt.

### 19.2. -Zuständigkeiten

- 19.2.1. Der Vizepräsident für Sport ist für die sportlichen Aktivitäten und deren Entwicklung verantwortlich und beaufsichtigt diese.
- 19.2.2. Generell ist der Vizepräsident für die Arbeit der Sportdirektoren und der Sportkommission verantwortlich.

## 20. Vizepräsident für Ausbildung

### 20.1. Befugnisse

- 20.1.1. Der Vizepräsident für Ausbildung leitet und verwaltet die Ausbildungsaktivitäten der EJU. Der Vizepräsident für Ausbildung fungiert als Vorsitzender der Ausbildungskommission. Die Mitglieder der

Ausbildungskommission werden vom Vorstand nominiert und von den nationalen Verbänden der EJU bestätigt.

## 20.2. Zuständigkeiten

- 20.2.1. Der Vizepräsident für Ausbildung ist für die Studien zur Weiterentwicklung des Judoports verantwortlich.
- 20.2.2. Er hat neue Entwicklungen und Veränderungen im Bereich der Judoausbildung vorzuschlagen und umzusetzen, und ist auch für die Erstellung von Ausbildungsprogrammen verantwortlich.
- 20.2.3. Im Allgemeinen ist er für die Arbeit der Ausbildungsdirektoren und der Ausbildungskommission verantwortlich.

## 21. Vizepräsident für Marketing

### 21.1. Befugnisse

- 21.1.1. Der Vizepräsident für Marketing fungiert als Vorsitzender der Marketing-Kommission. Die Mitglieder der Marketing-Kommission werden vom Vorstand nominiert und von den nationalen Verbänden der EJU bestätigt.

### 21.2. Zuständigkeiten

- 21.2.1. Der Vizepräsident für Marketing ist für die Marketingaktivitäten und deren Entwicklung auf allen Ebenen verantwortlich.
- 21.2.2. Er kontrolliert alle Marketing-Aktivitäten und ist für die Einhaltung der vom Kongress, dem Vorstand oder dem Präsidenten gegebenen Anweisungen verantwortlich.
- 21.2.3. Er ist für die Entwicklung und Steigerung des positiven Images der EJU verantwortlich.
- 21.2.4. Der Vizepräsident für Marketing erstellt den jährlichen Marketingplan einschließlich des Marketingbudgets.
- 21.2.5. Er ist für die Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand und den Kongress zur Durchführung von Studien zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Attraktivität des Judo für die Medien verantwortlich.
- 21.2.6. Generell ist er für die Arbeit der Marketingdirektoren und der Marketingkommission verantwortlich.

## 22. Direktoren

### 22.1. Ernennung

- 22.1.1. Der Kongress wählt, wie vorstehend beschrieben, bis zu zehn (10) Direktoren.

### 22.2. Der Vorstand ernennt die Direktoren auf Antrag des Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder, die auf der Liste des Präsidenten standen und vom Kongress zusammen mit dem Präsidenten gewählt wurden.

### 22.3. Sie erfüllen ihre Aufgaben (in den Bereichen Ausbildung, Marketing, Sport, Kampfrichterwesen usw.) gemäß den Vorgaben des Präsidenten und der Vizepräsidenten und entsprechend ihrem vom Vorstand genehmigten Tätigkeitsbereich.

### 22.4. Sollte einer dieser Direktoren während seiner Amtszeit durch Rücktritt oder aus anderen Gründen verhindert sein, wird sein Amt von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied bis zum nächsten Kongress übernommen, auf dem



ein neues Mitglied für die Restdauer der ursprünglichen Amtszeit gewählt wird. Die Aufgaben des ihn ersetzenden Vorstandsmitglieds werden vom Vorstand auf der Grundlage des Vorschlags des Präsidenten und der Vizepräsidenten festgelegt.

## **23. Von der EJU organisierte und anerkannte Veranstaltungen**

### **23.1. Recht auf Organisation**

- 23.1.1. Das Recht, internationale Veranstaltungen zu organisieren, wird nur jenen nationalen Mitgliedsverbänden gewährt, die in der Lage sind, allen interessierten Teilnehmern der nationalen Mitgliedsverbände die Einreise in ihr Gebiet zu garantieren und die ihre Kompetenz hinsichtlich der Organisation solcher Meisterschaften und Veranstaltungen bereits bewiesen haben.
- 23.1.2. Die Nationalen Mitgliedsverbände müssen sich zur Einhaltung aller Spezifikationen und Regeln verpflichten, die für ihrerseits ausgerichtete Meisterschaft gelten.
- 23.1.3. Die Veranstaltungen der EJU setzen sich aus den Europameisterschaften und den Turnieren und Veranstaltungen zusammen, die im offiziellen EJU-Kalender aufgeführt sind, der jährlich veröffentlicht und von der EJU validiert wird.

### **23.2. Kandidatur**

- 23.2.1. Alle nationalen Mitgliedsverbände haben das Recht, sich als Kandidat für die Ausrichtung einer offiziellen EJU-Veranstaltung zu bewerben.
- 23.2.2. Nationale Verbände, die Kandidaten sind, müssen sich beim Generalsekretariat bewerben, wie in den entsprechenden Bestimmungen festgelegt.

## **24. Der Geist des Judo**

- 24.1. Delegationen, die an Veranstaltungen der EJU oder an von der EJU anerkannten Veranstaltungen teilnehmen, sowie die Organisatoren solcher Veranstaltungen müssen den Geist des Judo respektieren und sich entsprechend verhalten.

## **25. Rechnungslegungsperiode**

- 25.1. Der Finanz-, Steuer- und Rechnungslegungszeitraum der EJU beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **26. Mitgliedsbeiträge**

### **26.1. Mitgliedsbeiträge**

- 26.1.1. Die Mitglieder der EJU haften für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge direkt gegenüber der EJU. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom EJU-Vorstand vorgeschlagen und dem Kongress zur Genehmigung vorgelegt.
- ### **26.2. Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, allen anderen Gebühren, Lizenzgebühren oder Verbindlichkeiten**
- 26.2.1. Ein Mitgliedsverband, dessen Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Gebühren oder Verbindlichkeiten gegenüber der EJU oder der IJF, welcher er angehört, nicht

bis zum 15. April eines jeden Jahres bezahlt wurden, ist nicht berechtigt, an Veranstaltungen unter der Schirmherrschaft der EJU teilzunehmen.

### 26.3. Funktionsgebühr, Auslagen und Spesen

- 26.3.1. Die gewählten Vertreter der EJU erhalten für ihre Tätigkeit eine Funktionsgebühr, die vom Generalschatzmeister in das jährliche Budget der EJU aufgenommen und durch den ordentlichen Kongress der EJU als Teil des Budgets genehmigt wird. Ihre Reise- und Lebenshaltungskosten sowie eine Aufwandsentschädigung für persönliche Ausgaben werden bei allen offiziellen Sitzungen und Dienstreisen von der EJU getragen. Hiervon ausgenommen sind Sitzungen oder Dienstreisen, bei denen die Kosten von einer anderen Organisation getragen werden. Ausdrücklich festgehalten wird, dass durch die Zahlung der Funktionsgebühr oder sonstiger Zahlungen an die gewählten Vertreter der EJU kein Dienstverhältnis zwischen den gewählten Vertretern der EJU und der EJU begründet wird.

## 27. Rechnungsprüfung

- 27.1. Der Generalschatzmeister empfiehlt eine internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Bestellung als Abschlussprüfer für die Prüfung und Verifizierung der Buchhaltungsunterlagen der EJU. Der Abschlussprüfer wird vom Kongress gewählt und vom Präsidenten für die Dauer von einem Jahr bestellt.
- 27.2. Der Generalschatzmeister nimmt an der von dem beauftragten Unternehmen durchgeführten Prüfung der Buchhaltungsunterlagen der EJU teil. Die Prüfung findet für jede Rechnungslegungsperiode unmittelbar vor dem Kongress statt. Der Vorstand kann das beauftragte Unternehmen auch zur Prüfung kontinentaler Verbandsmitglieder, die EJU-Gelder verwenden auffordern.
- 27.3. Auf Wunsch des Vorstands kann ein Vertreter der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an den Vorstands- und Kongress-Sitzungen teilnehmen.

## 28. Grade und „Dan“-Grade

- 28.1. Offizielle Anerkennung von Graden
- 28.1.1. Die EJU und die IJF erkennen offiziell und ausschließlich nur die Grade und „Dan“-Grade an, die von den nationalen Mitgliedsverbänden an ihre eigenen Mitglieder vergeben werden.
- 28.1.2. Ein nationaler Verband darf einem Mitglied eines anderen nationalen Verbandes ohne schriftliche Zustimmung dieses Verbandes keinen Grad bzw. „Dan“-Grad verleihen. Ein ohne diese Zustimmung verliehener Grad oder „Dan“-Grad wird nicht validiert.
- 28.1.3. Jeder nationale Mitgliedsverband hat die Aufgabe, die EJU und die IJF zu vertreten, um die Einhaltung der internationalen Bestimmungen über Graduierungen und „Dan“-Grade auf seinem nationalen Territorium sicherzustellen.

## 28.2. Grad-Diplome

28.2.1. EJU- und IJF-Grade und „Dan“-Grade werden vom Präsidenten jenes nationalen Verbands verliehen, aus dem der Kandidat stammt.

## 28.3. Gebührenhöhe

28.3.1. Die Höhe der Gebühren für die Verleihung von Grad- und „Dan“-Diplomen und für ID-Karten wird vom Vorstand festgelegt.

## 28.4. Antragsverfahren

28.4.1. Die Verleihung von EJU- und IJF-Graden und "Dan"-Graden erfolgt nach dem vom Vorstand validierten Verfahren.

28.4.2. Vom 1. bis zum 6. „Dan“ werden die Grade unter der Verantwortung der nationalen Mitgliedsverbände vergeben.

28.4.3. Der 7. „Dan“ wird auf Vorschlag der nationalen Mitgliedsverbände durch die Exekutivausschüsse der EJU nach Stellungnahme des EJU-Grad- und „Dan“-Rangdirektors verliehen.

28.4.4. Ab dem 8. „Dan“ werden die Grade auf Vorschlag der nationalen Mitgliedsverbände und nach Stellungnahme der EJU sowie der Stellungnahme der Grad- und „Dan“-Rangkommission der IJF durch den IJF-Vorstand verliehen.

## 29. EJU-Ehrungen und -Auszeichnungen

29.1. Im Bedarfsfall hat der Vorstand das Recht, Regeln für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen in Übereinstimmung mit den Richtlinien der EJU und der IJF zu erlassen.

## 30. Änderung der Statuten

### 30.1. Verfahren

30.1.1. Statutenänderungen muss der Vorstand dem Kongress vorlegen und sie müssen von einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden oder beim Kongress vertretenen nationalen Mitgliedsverbände genehmigt werden.

30.1.2. Die geänderten Statuten werden vom Vorstand der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich angezeigt.

### 30.2. Datum des Inkrafttretens

30.2.1. Statutenänderungen treten mit (a) dem Ablauf einer Frist von vier Wochen nach der Anzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde, vorausgesetzt, dass die Vereinsbehörde innerhalb dieser Frist keine Erklärung zu den geänderten Statuten abgibt, oder (b) mit der Genehmigung der geänderten Statuten mittels Bescheid durch die zuständige Vereinsbehörde in Kraft, je nach dem welches Ereignis früher eintritt.

## 31. Spezifische Regelungen

31.1. Der Vorstand erlässt für spezielle Bereiche, die nicht unter diese Statuten fallen, spezifische Regelungen.

## 32. Ausschluss, Ausscheiden, Suspendierung

- 32.1. Suspendierung oder Ausschluss: Vorlage des Falles bei der Disziplinarkommission
- 32.1.1. Wenn ein einzelnes Mitglied eines nationalen Mitgliedsverbandes der EJU gegen die Statuten der EJU verstößt oder wider die legitimen Interessen, die Grundsätze oder die Ziele der EJU handelt oder die Gemeinnützigkeit der EJU gefährdet, kann der Vorstand nach Anhörung des nationalen Verbandes alle Maßnahmen ergreifen, die er für geeignet hält, um einer Schädigung der EJU zu beenden, einschließlich des Ausschlusses oder der Suspendierung des betreffenden einzelnen Mitglieds.
- 32.1.2. Fälle, die zu disziplinarischen Maßnahmen führen und während einer kontinentalen Veranstaltung auftreten, werden dem EJU-Vorstand vorgelegt.
- 32.2. Ausschluss eines Mitgliedsverbandes durch die EJU
- 32.2.1. Die Mitgliedschaft eines nationalen Mitgliedsverbandes in der EJU endet nur aus einem der folgenden Gründe:
- 32.2.1.1. Ausschluss durch die EJU;
- 32.2.1.2. Austritt (Ausscheiden) aus der EJU;
- 32.2.1.3. Auflösung des nationalen Mitgliedsverbandes.
- 32.2.1.4. Ein nationaler Mitgliedsverband kann, entsprechend dem in den folgenden Punkten beschriebenen Verfahren, aus der EJU ausgeschlossen werden, wenn er drei Jahre lang die jährlichen Beiträge nicht bezahlt hat. Ein nationaler Mitgliedsverband, der seinen Jahresbeitrag nicht fristgerecht an die EJU gezahlt hat, kann bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Beträge von allen internationalen Aktivitäten ausgeschlossen werden.
- 32.2.1.5. Ein nationaler Mitgliedsverband, dessen Konto zu dem für den Kongress festgesetzten Datum nicht ausgeglichen ist (der Vorstand veröffentlicht jedes Jahr eine Kontoliste aller nationalen Mitgliedsverbände, die die ausstehenden Beträge zum letzten 30. Juni enthält), hat kein Rede- oder Stimmrecht auf dem Kongress.
- 32.2.1.6. Jeder nationale Mitgliedsverband, der aus der EJU ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde und der EJU wieder beitreten möchte, muss eine Wiederaufnahmegebühr entrichten, die maximal doppelt so hoch sein kann, wie der Betrag, den er hätte entrichten müssen, wäre er Mitglied geblieben.
- 32.2.1.7. Verstößt ein nationaler Mitgliedsverband gegen die Statuten der EJU, oder liegen disziplinarische Gründe vor, so kann die EJU die Aktivitäten des betreffenden Verbandes in Übereinstimmung mit den Statuten der EJU einschränken oder aussetzen. Verstößt eine der EJU angehörige Person gegen die Statuten der EJU, oder liegen disziplinarische Gründe vor, so kann die EJU die Aktivitäten dieser Person in Übereinstimmung mit den Statuten der EJU oder anderen maßgeblichen Regelungen einschränken oder aussetzen.
- 32.2.1.8. Nationalen Mitgliedsverbänden ist es untersagt, sportliche Beziehungen zu abtrünnigen Organisationen eines Mitgliedslandes der EJU oder zu nationalen Mitgliedsverbänden, die wegen Nichtzahlung von Gebühren oder aus disziplinarischen Gründen suspendiert sind, zu unterhalten. Bei

- Zu widerhandeln werden sie sofort suspendiert und dem Kongress gemeldet, der dann die notwendigen disziplinarischen Maßnahmen ergreift.
- 32.2.1.9. Im Interesse der Entwicklung des Judo sports und der Hebung seines technischen Niveaus in allen Ländern sind freundschaftliche sportliche Beziehungen zu Ländern, die noch nicht Mitglied der EJU sind, zulässig.
  - 32.2.1.10. Im Falle eines Gerichtsverfahrens gegen einen nationalen Mitgliedsverband, in dem auch die EJU als Mitbeklagter genannt wird, trägt der nationale Mitgliedsverband, dem gemäß EJU-Statuten offiziell alle Rechte und Pflichten für den Judo sport in seinem Land übertragen wurden, die volle Verantwortung für alle gerichtlichen Schritte, Kosten und Auswirkungen, die sich aus dem Rechtsstreit ergeben können, und hält die EJU diesbezüglich schad- und klaglos. Wenn ein nationaler Mitgliedsverband die EJU nicht hinsichtlich aller Auswirkungen, die aus dem Gerichtsverfahren resultieren, schad- und klaglos hält, kann die EJU den nationalen Mitgliedsverband von allen internationalen Aktivitäten ausschließen.
  - 32.2.1.11. Um den nationalen Verband auszuschließen, muss der EJU-Vorstand die Situation prüfen und zusammen mit dem IJF-Vorstand die Entscheidung genehmigen.
  - 32.2.1.12. Nach Genehmigung durch den EJU-Vorstand und den IJF-Vorstand wird der EJU-Vorstand dem nächsten ordentlichen Kongress den Antrag auf Ausschluss vorlegen, der die Entscheidung ratifizieren muss.
- 32.3. Beziehungen zu abtrünnigen Organisationen oder Mitgliedsverbänden, die suspendiert wurden
- 32.3.1. Den nationalen Mitgliedsverbänden ist es untersagt, sportliche Beziehungen zu Organisationen zu unterhalten, die nicht Mitglied der EJU und der IJF sind, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der EJU oder der IJF vor.
  - 32.3.2. Sportliche Beziehungen zu Mitgliedsverbänden, die suspendiert wurden, sind ebenfalls verboten.
  - 32.3.3. Jeder nationale Mitgliedsverband, der gegen diese Bestimmung verstößt, wird sofort suspendiert und der Disziplinarkommission gemeldet, die dann die notwendigen disziplinarischen Maßnahmen ergreift.
- 32.4. Beziehungen zu Ländern, die noch nicht Mitglieder der EJU und der IJF sind
- 32.4.1. Im Interesse der Entwicklung des Judo sports und der Hebung seines technischen Niveaus in allen Ländern sind freundschaftliche sportliche Beziehungen zu Ländern, die noch nicht Mitglied der EJU und der IJF sind, zulässig.
  - 32.4.2. Die EJU- und IJF-Mitglieder sind jedoch zur Vorsicht verpflichtet und müssen sich vergewissern, dass Dritte, zu denen sie Beziehungen unterhalten und die nicht EJU- und IJF-Mitglieder sind, nicht gegen die Regeln oder Entscheidungen des Nationalen olympischen Komitees in ihrem Land verstoßen haben.

### 33. Schiedsgericht

- 33.1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, sofern nach den Statuten der EJU kein anderes Organ oder Institution zur Entscheidung über die Streitigkeit berufen ist. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff der österreichischen Zivilprozessordnung.
- 33.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme des Kongresses - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet der/die PräsidentIn.
- 33.3. Jede Streitpartei hat dem Vorstand der EJU binnen 14 Tagen ab Aufforderung zwei Personen als Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen. Diese wählen sodann binnen 14 Tagen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 33.4. Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung beider Parteien, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen.
- 33.5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist zu begründen. Mit der Entscheidung des Schiedsgerichts ist der vereinsinterne Instanzenzug ausgeschöpft.

### 34. Auflösung

- 34.1. Die EJU kann nur durch einen eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kongress und auf Antrag einer zwei-Drittel-Mehrheit (2/3-Mehrheit) der abgegebenen gültigen Stimmen freiwillig aufgelöst werden.
- 34.2. Bei freiwilliger Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen, jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten gemäß § 4a Abs 2 Z 1 und Z 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden. Die jeweiligen Empfänger sind verpflichtet, die zukommenden Mittel ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten gemäß § 4a Abs 2 Z 1 und Z 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden.